



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

Mindensche Policeiordnung, wie es mit Kleidungen, Verlöbnissen,
Hochzeiten, Kindtaufen, Gevatterschaften und Begräbnissen zu halten;
1674

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

Sitten und Moden im siebzehnten Jahrhundert.

Mindensche Policeiordnung, wie es mit Kleidungen, Verlöbnißen, Hochzeiten, Kindtaufen, Gevatterschaften und Begräbnissen zu halten.
Minden, 1674.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen allen unsern Bürgern, und welchen sonst unser Stadt Böttmessigkeit und Jurisdiction unterworfen, zu wissen: Obwohl unsere in Gott ruhende liebe Vorfahren am Stadtre Regiment vor vielen Jahren, sonderlich a. 1613, eine gewisse wohlgemeinte Verordnung wegen Abschaffung etlicher, bei den Kleidungen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, an diesem Ort eingerissener Ueppigkeit und hochschädlichen Ueberflusses durch offenen Druck publiciren lassen, nachgehends dieselbe revidirt, und a. 1647 und 1658 erneuert, dabei uns wohl versehen hätten, daß solchen unsern publicirten Policy-Ordnungen von mániglichen der Gebühr nachgelebt worden wäre; so haben Wir dennoch Zeithero das Widrige sehen und vernehmen müssen, wie daß, jemehr die erschöpfliche Bürgerschaft, bei diesen geld- und nahrlosen Zeiten ab-, destomehr die verdammliche Hoffarth, Ueppigkeit in Kleidern, wie weniger nicht der schädliche Ueberfluß in Essen und Trinken überhand genommen, also daß hierunter fast keine Ordnung unter den Ständen mehr observirt, sondern eine große Confusion verspürt worden,

Wenn aber durch solche Unordnung, Hoffahrt in Kleidungen, und höchstschädliche bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichbegängnissen eingerissene Mißbräuche, nicht allein der grundgütige Gott, als welcher an diesem Allem einen Greuel hat, höchst beleidigt und zu gerechtem Zorn und Verhängung mancherlei schwerer Landplagen bewogen wird, besonders ohndem aus tiefwiegenden politischen Gründen dergleichen Mißbräuche zu dulden, ohne daß hierdurch die noch übergebliebene bei der

Bürgerſchaft vorhandene geringe Mittel, welche viel beſſer zu Gottes Ehre und Erziehung der lieben Jugend in Tugend und freien Künſten anzuwenden, unnützlich verſchwendet und mißbraucht, ja öfters die Eltern und Ehemänner deßwegen in Schuld und Nachtheil ihrer Nahrung geſetzt, und ihre Güter den Creditoren abzustehen, und hiernächſt ſelbſt Mangel zu leiden genöthigt werden: ſo haben Wir uns billig unſers tragenden Amtes erinnert, und zu Nutzen und Beſten der Uns anvertrauten gemeinen Bürgerſchaft nachfolgende revidirte, nach jeztiger Gelegenheit der Zeit eingerichtete und verbesserte Polizeiordnung mit einhelligem Conſens der Sambtregierung beliebt und nochmahlen publiciren wollen.

Befehlen demnach allen unſern Bürgern, und denen, welche unſerer Jurisdiction unterworfen, alles Ernſtes, und wollen, daß ſie ſich nachfolgender Polizeiordnung in allen Punkten und Clauſeln, bei Vermeidung der auf widrige Bezeigung und Contravention deſignirter Strafe, conform und gemäß bezeigen, und dawider in keine Weiſe handeln ſollen; geſtalt den hiezu verordneten Inſpectoren, durch ihre dazu beſtellten ministros gute Obacht zu haben, und die Uebertreter ohne Anſehn der Perſonen mit gebührender dieſer Ordnung einverleibter Strafe, vermittelſt gehöriger Execution zu belegen ſchuldig ſein ſolle. Und obwohl der Stände halber zuſoderſt einige benöthigte Aenderung zu machen für dienlich erachtet werden möchte, jedennoch weil in allen vorigen Polizeiordnungen unſer Stadt angehörige Bürgerſchaft und Gemeine in nachfolgende gradus oder classes unterſchieden, ſo haben wir hierunter aus erheblichen Urſachen einige andere classes zu machen angeſtanden, und es vielmehr bei voriger Ordnung geſaſſen, jedoch mit folgender nothwendiger Limitation.

1) Derogeaſt, daß in die erſte Claſſe gehören der p. l. regierende Herr Burgermeiſter, auch die vorhin den Conſulat rühmlich bedient; deßgleichen der Hr. Syndicus, doctores, licentiaſi, camerarii, Stadtrichter wie auch ein wohlehrwürdiges miniſterium, und ſämtliche Rathsverwandte, alt und neu, ingleichen Stadtſecretarius und promoti magiſtri.

2) In die andere Claſſe werden geſetzt: Bierzigmeiſter, Ambtmeiſter, Gemeinheitsvorſteher, wie das geſamte Collegium der Bierziger, welchen andere entweder in einem honorablen officio publico begriffene, oder auf Academien gewefene studiosi, ingleichen die Kammervorordnete, Patritii, wie auch ſämtliche collegiaſi eines ehrbaren Kaufmanns, ingleichen andere fürnehme häßelige Handelsleute, und commercirende, auch wohlhabende Bürger, deren Einige nach Befinden und bei verſpürten

Qualitäten derselben auch dem gemeinen Kaufmann zu präferiren und vorbehaltlich bleibt, adjungirt werden.

3) In die 3. Classe werden referirt die Gemeine unter die andere Classe gestalten Umständen nach nicht gehörige noch dahin zu referiren capable gemeine Amtsgeoffen, Brauer und Gildevorsteher.

4) In den vierten und letzten Stand werden die übrigen gemeinen Bürger, sampt den beschenkten und unbeschenkten Handwerkern, ingleichen Tagelöhner, Hausknechte und Mägde verordnet und gesetzt.

Titulus primus.

Von Kleidungen der Manns- und Frauenspersonen, auch Jungfrauen im ersten Stande.

1) Den Mannspersonen, welche in diesen ersten Stand gehören, soll unverbotten seyn, nach eines Jeden Dignität und Beschaffenheit seines Vermögens ein ehrlich Kleid von allerhand Seide und dergleichen zu tragen. Jedoch muß denen, welche durch die gemeinen Rechte und des heil. Röm. Reichs constitutiones privilegirt sind, eine Präeminenz gestattet und gelassen werden. Die Kleidung der Frauen und Jungfrauen in diesem Stande anlangend, will zwar, allen dabei befindlichen Umständen nach, eine richtige Ordnung darin zu machen, fast schwer fallen, damit gleichwohl der dabei verspürte Mißbrauch und Ueberfluß so viel möglich eingezogen werde;

2) so soll anfangs in diesem Stande den Frauenspersonen keine sammiten Kleider (des Burgermeisters, Doctoren und Licentiaten Frauen ausgenommen, welchen nach ihrer Männer Stand solche zu tragen unbenommen ist), sondern von anderem seidenen Zeug zu tragen erlaubt seyn; bei Strafe 10 Thaler.

3) Ebenergestalt sollen die silberne und güldene Gallaunen, güldene und silberne Spitzen, güldene Arm bände und güldene Ringe, ingleichen güldene Ketten und Kleinodien (jedoch das allein des Burgermeisters, Doctoren und Licentiaten Frauen, welche doch, ihrer beiwohnenden Discretion nach, für sich selbst der edlen Demuth so viel möglich nachtrachten, und den andern Ständen mit guten Exempeln vorleuchten werden, solches bleibt vorbehalten) gänzlich, nur daß den andern vorhin nicht erimirten Frauen in dieser ersten Classe die Unterröcke mit einem oder zweien silbernen oder güldenen Gallaunen oder Spitzen zu besetzen, auch den Frauen dieses Standes einen Ring zu tragen erlaubt wird, abgeschafft seyn, bei Poen 5 Thaler. Es wer-

den aber die Pittschier- und Trauringe hierunter nicht verstanden, sondern einem Jeden nach Standsgelühr dieselbe zu tragen verstattet.

4) Was in obigem Art. gesetzt, solches wird auch auf die Jungfrauen ersten Standes billig extendirt.

5) So viel aber die Kleidungen der Jungfrauen ersten Standes betrifft, sollen denselben, ohne vorhin erimirter privilegirter Personen Töchter, überall keine Röcke von seiden Ruffen, Brocado, Cassa und anderm kostbaren Seidenzeug, sondern allein von Tobin, Tertionel, Taffet, Borath, Polemiel, und andern jezo gebräuchlichen seiden Zeug zu tragen erlaubt seyn, bei gleichmäßiger Strafe von 5 Thaler.

6) Einer Braut aber soll in ihren Ehren- und Brauttagen, nach Qualität und Stand ihres Bräutigams, einen seidenen Rock von Ruffen, und dergleichen Gattung, womit ihr Bräutigam sie verehrt, wie auch einen oder zwei güldene Ringe an ihren Fingern, güldene Armbänder, nebst einem Brautkranz von Perlen (ohne einige Edelgesteine, Gold und andere köstliche Kleinodien, wie bis dahero eingerissen, und ohne Unterschied gebräuchlich gewesen), zu tragen unverbotten seyn.

7) Gleichergestalt sollen die fast überall ohne Unterschied in diesen und andern Ständen von Frauen und Jungfrauen (oberimirte Personen bloß ausgefetzt) bis dahero getragene fremde Haarlocken, und der eingerissene Ueberfluß an seidenen Bündeln abgeschafft, und bei Poen 5 Thaler zu tragen verboten seyn.

Titulus II.

Was in nächstfolgenden drei Classen insgemein, so viel insonderheit das Frauenvolk anlangt, gänzlich abgeschafft und nicht getragen werden soll.

Damit auch bei nachfolgenden drei Classen keine verdrießliche Repetitio dessen was in einem Stande sowohl als im andern ohne Unterschied verboten;

1) so wird Eingangs ein Jeder von sich selbst leichtlich ermäßigen können, daß was bei den ersten Stande verboten, solches um so viel mehr in nachfolgenden Ständen beobachtet, und als de genere illicitorum nicht gestattet werden müsse, bei den vorhin einverleibten Poenen.

2) Diefernächst soll so wenig den Mannspersonen, welches auch auf den ersten Stand extendirt wird, einige Kragen mit Spizen,

als auch den Frauen und Jungfrauen in folgenden zwei Ständen (jedoch daß im ersten und andern Stand, wiewohl mit Unterschied und moderate den weiblichen Personen nach Dignität ihrer Ehemänner die Hauben und Halskragen mit Kanten zu besetzen unbenommen bleibt) Hauben und Halskragen mit Kanten und Spitzen zu tragen nicht gestattet, sondern solches, wie dann auch das weiße Linnen Knüppels oder Spitzen bei Strafe 2 Thaler verbotnen bleiben.

3) Es wird auch in folgenden Ständen der weiße Flor, welcher bis dahero zu den Frauen-Flegeln und Ueberschlägen gebraucht, ingleichen die weißen Schuhe gänzlich abgeschafft bei 2 Thaler Strafe.

4) Als auch die Hoffahrt und Ueppigkeit in Kleidern dergestalt eingeriffen, daß auch kleinen Kindern, ja Säuglingen, gleich mit der Muttermilch dieselbe instillirt wird, zumahl denselben die Kleider mit vielem Bände, und die Mützen mit güldenem und silbernen Kanten und Gaullauen besetzt, auch von köstlichem Gezeuge gemacht werden, als soll solches in folgenden Ständen bei Poen 5 Thaler gänzlich abgeschafft seyn: Es wäre denn, daß einem oder andern des andern Standes von E. G. Rath solches auf dessen Anhalt erlaubt würde. Die im ersten Stande aber werden hiemit erinnert, daß ein Jeder, nach seiner Dignität, gestalt auch im ersten Stand unter den darin begriffenen Personen ein Unterschied zu halten, bei unausbleiblicher Arbitrarstrafe, sich aller Ueppigkeit in Kleidern enthalten solle, sonst, weil fast bei Jedermann die Moden und Muster dergestalt veränderlich und so mannigfaltig, daß es nicht wohl zu beschreiben, und dadurch viele unnöthige und große Unkosten verursacht werden, so wollen wir einen Jeden dafür ernstlich gewarnt, und sich dessen zu enthalten anbefohlen haben bei Poen 4 Thaler.

Titulus III.

Von Zier- und Kleidungen, so Mann- als Frauenspersonen, auch Jungfrauen anderen Standes.

1) Die Mannspersonen sollen keine Kleider von seiden Ruffen oder andern hohen Waaren, als Nurten zum höchsten, seiden Tertionellen und dergleichen zu Kleidern tragen, bei Strafe 3 Thaler.

2) Die Frauen und Jungfrauen müssen sich zum höchsten mit Tertionellen und dergleichen begnügen lassen. Jedoch wird den ehlich verlobten jungfräulichen Personen, gleich im ersten Stande, ein Perlenschnur neben dem Brautkranz von Perlen (jedoch ohne

einige Edelstein, Gold und andere Kleinodien, wie imgleichen beihängende krause Haare an den Wangen), wie auch alsdann ein oder zwei Ringe an ihren Fingern vergünstigt.

3) Nachdem auch bei den Frauen und Jungfrauen die schwarzen und weißen Kappen ohne Unterschied überhand genommen, und sehr gemein worden, so werden dieselben in diesem Stande, jedoch ohne Spizen, und daß man sich der gedoppelten Kappen enthalte, zwar vergünstigt, in den übrigen Ständen aber gänzlich abgeschafft und verboten bei 2 Thaler Strafe.

4) Ingleichen wird den Frauen und Jungfrauen geboten, der auf die neue Mode mit Canten und Spizen gezierten Kragen, welche ohne einigen Unterschied der Stände bisher gebräuchlich gewesen, sich zu enthalten, bei Poen 3 Thaler.

5) Die bis dahero getragene Bandlocken sollen in diesem Stand zwar zugelassen, der Ueberfluß aber, und bis dahero verspürter Mißbrauch bei 2 Thaler Strafe abgeschafft seyn.

6) Und obwohl auch in diesem Stande den Frauen und Jungfrauen auf den Kleidern, laut der 1658 publicirten Ordnung, zwei seidene Spizen oder Canten zu tragen erlaubt, so soll doch jede Cante oder Spitze über anderthalb Finger breit nicht seyn, noch was also disponiret, in fraudem legis, wie bisher geschehen, mißbraucht werden. Jedoch bleibt E. G. Rath einer oder andern Person ein oder zwei Reihen Perlen um den Hals, auch ein oder zwei güldene oder silberne Gallauen, wie auch Kragen von weißem Flor zu tragen zu vergünstigen bevor.

Titulus IV.

Von erlaubter Kleidung im dritten Stande.

1) In dem dritten Stande wird zusehenderst den Mannspersonen in genere ein oder ander Seidenzeug zu tragen, bei 4 Thaler Strafe verboten.

2) Sonst mag ein Jeder von gutem englischen oder andern Tuche ein Kleid oder Mantel mit Taffet vorhernieder tragen.

3) Den Frauen und Jungfrauen in diesem Stande sollen keine Röcke von seidenen, sondern bloß von Wand, Barsse und dergleichen Stoffen zu tragen, und dieselbe mit einem seiden Schnur zu besetzen erlaubt seyn, bei Poen 2 Thaler.

4) Desgleichen sollen sie sich aller güldenen Ringe, Perlen, wie auch der großen, mit vielen Bändern behangenen Wülste

auf dem Haupt enthalten, sondern statt dessen die Haare geflochten umlegen, und mit einigem Band vorher, und mit einer Rose hinten auf dem Haupt, wie vor diesem gebräuchlich gewesen, legen und anheften, bei Poen 3 Thaler.

5) So sollen auch Frauen und Jungfrauen Kragen oder Tücher um den Hals, nicht wie bisher von Kammer- oder Schiertuch, sondern von anderem guten Leinwand zu tragen zugelassen seyn, bei Poen 2 Thaler.

Titulus V.

Von Kleidung der in den vierten Stand gehörigen Manns- wie Frauenspersonen und Jungfrauen.

1) Es soll Niemand in diesem Stand ein Kleid von Seidenwerk, sondern allein von Wand, Wolle und anderem Tuch, Leder oder Bomfieden tragen, bei 2 Thaler Strafe.

2) Desgleichen wird Keinem an den Mänteln Seidenzeug oder dergleichen, weniger die Mäntel mit Spizen oder Schnüren zu besetzen erlaubt, bei Vermeidung obgesetzter Poen.

3) Die Frauen oder Jungfrauen in diesem Stande mögen allein von Bierdrat, Kronen-Masch, Englisch und dergleichen Packlacken, die Ein etwa nicht über anderthalb Thaler, Röcke und Leibstücke tragen; hingegen wird von ihnen Seidenzeug, Sayen oder grobgrünen Polemieth und dergleichen Gattungen, Kleider zu tragen, bei Strafe 2 Thaler verbotnen.

4) Auch sollen sie sich aller neuen Moden enthalten, auch keiner Vorschürzen, dann allein schlechte Wulle oder leinen Gezeug sich gebrauchen, bei Straf einen halben Thaler.

5) Die Dienstmägde betreffend, sind dieselben um so mehr hienach sich zu reguliren gehalten, gestalt denselben die Röcke oder Leibstücke mit Schnüren oder Pometchen zu besetzen, ingleichen leinene Kragen um den Hals oder Schulter zu tragen, die Wämser mit Fischbein durchlegen zu lassen, vielweniger hangende Haare, ingleichen hohe, abgesetzte, durchhauene Schuhe, seidene Schuhbände oder weiße Hinterhauben zu tragen, bei Strafe 2 Thaler verboten wird.

Titulus VI.

Von Kleidung der Kinder, ingleich der Diener, Kaufkrämer- und Handwerks-Gesellen.

1) Es sollen die Kinder, so lange sie lediges Standes und in der Eltern Gewalt bleiben, sich keiner höheren Kleidung, denn ihrer Qualität

gemäß, untermäßen. Da sie aber zur Ehe schreiten, müssen die Töchter nach dem Stand ihrer Männer, die Söhne aber nach dem Stand und Beruf, welchen sie als Hausväter antreten, sich halten. Da Einer hiegegen zu handeln befunden würde, soll er von unsern dazu verordneten Inspectoren mit 2 Thaler gestraft werden.

2) Fremde Kaufgesellen und Diener, welche hier in Bürgerdiensten begriffen, sollen sich nicht höher und besser kleiden, als diejenigen welche zum dritten Stand gehören, bei der angefügten Strafe.

3) Die gemeinen Handwerksgefallen aber sollen keiner andern und besseren Kleidung sich untermäßen, als die, welche zum 4. Stand gehören, bei der gesetzten Strafe; doch auf Ermäßigung der hiezu verordneten Inspectoren.

Titulus VII.

Von Verlobnissen.

Man läßt es bei den a. 1647 und 58 gemachten Verordnungen solchergestalt bewenden, daß bei denselben 1. aller weitläufiger Ausschlag bei 4 Thaler Poen verbothen.

2) In den zwei obersten Ständen nicht mehr, als zum höchsten zwei Tische, jeder zu 12 Personen gerechnet, in den 2 untersten aber ein Tisch Gäste, bei Strafe 3 Thaler, eingeladen, und 3. auf jeden Tisch, ohne Butter und Käse, nicht mehr denn 4 Essen, bei Poen 3 Thaler aufgetragen, ferner

3) zur Ergölichkeit nur Ein Instrument, oder der Stadtmusikus, mit einer Baß- und 2 Discant-Geigen, bei Poen 2 Thaler zugelassen, im vierten Stand aber bei 3 Thaler gänzlich verbothen seyn und die gebetenen Gäste im Sommer nicht über 11, und im Winter über 10 Uhr, bei Strafe 2 Thaler, sitzen sollen.

Titulus VIII.

Von Hochzeiten.

Weil die Hochzeitsordnung von 1647 sehr in Abgang gekommen, so sollen künftig bei Poen 10 Thaler keine heimliche Copulationes, ohne Special-Concessio und erhebliche Ursachen, verrichtet, sondern die verlobten Personen an 3 Sonntagen nacheinander sich öffentlich proclamiren lassen, die Copulatio aber eher nicht effectuirt werden, bis Bräutigam und Braut des gewonnenen Bürgerrechts halber ein Attestatum von hiesigen Kammervorordneten vorgezeigt, bei Poen 2 Thaler, und werden die Prediger hierüber mit Ernst zu halten angewiesen.

2) Im Uebrigen wird die a. 1647 der Hochzeiten halber gemachte Verordnung nochmals confirmirt, insonderheit was wegen der Zahl der gebetenen Gäste darin disponirt, so daß im ersten Stande nur 60, im andern 50, im dritten 40, und im vierten nicht mehr denn 30 Häuser, die Eltern, Brüder und Schwestern, auch Fremde, und beide nächste Nachbarn hierunter nicht gerechnet, gebeten, und für jedes Haus, so mehr gebeten, 1 Thaler 9 Mariengroschen zur Strafe gegeben werden solle; gestalt der Invitator und Bitter sofort den Inspectoren die Schedul der gebetenen Gäste, vor und nach dem Einladen, einzureichen und sonst zu specificiren bei Poen 2 Thaler schuldig seyn soll. Sollte sich auch Einer einfinden, der vom Hochzeitbitter nicht invitirt, noch auf dem Hochzeitzettel befindlich, soll gleichfalls in 1 Thaler Strafe verfallen seyn. — Obiges wird auch auf die bei den Aemtern gebräuchliche sogenannte Dienste extendirt.

3) Wie man dann ferner es dabei bewenden lassen will, was 1. wegen Auftragung von 4 Essen, ohne Butter und Käse, bei 3 Thaler Strafe; 2. wegen verbotener Schenkung des Weins, bei gleicher Strafe, ohne erhebliche Ursache und Special-Concession, wie auch 3. Abstellung des übermäßigen Saufens und Zubringung sogenannter, zumahl ungesunder Gesundheiten aus großen Geschirren, bei Poen 1 Thaler; 4. Wegschickung der Speisen nach Hause, bei gleicher Strafe; 5. Anrichtung und Aufsetzung der Speise puncto 12 Uhr, bei Strafe 1 Goldgulden, so der Bräutigam sowohl als Koch zu geben gehalten; ferner 6. wegen der Zeit, auf welche Hochzeit zu halten, bei 5 Thaler verbotener, als von Sonntag Advents bis auf H. drei König Tag, auf die ganze Fastenzeit über, und an hohen Festen und gebräuchlichen Fest-Buß- und Bettagen, sowohl in der a. 1647 als 1658 publicirten Polizeiordnung zu der Bürgerschaft Besten verordnet worden. Wie dann auch künftig keine Kinder unter 12 Jahren (außer den säugenden) auf den Hochzeiten, es wären dann Schwester- und Bruderkinder, wie auch kein Gesinde, außer dessen sich die Hochzeitgäste zur Nothdurft bedienen müssen, bei Poen 1 Thaler geduldet werden soll.

4) Es bleibt auch dabei, daß von den erbetenen Hochzeitgästen im ersten Stande nicht über 2 Thaler, im andern nicht über 1 $\frac{1}{2}$, im dritten nicht über 1 Goldgulden, und im vierten nicht über 1 Thaler präsentirt werden, ingleichen, daß die Hochzeitgäste des Sommers nach 12 und Winters nach 11 Uhr, sich bei Poen 5 Thaler, wie auch der Stadtmusikus mit seinen Gefellen, bei gleicher Strafe, im Hochzeitthause nicht finden lassen, sondern sich nach Hause verfügen sollen.

5) Die Belohnung Derer, welche bei der Hochzeit aufwarten, betreffend, soll der Koch für sich und seine Gehülffen im 1., 2. und 3. Stande für Schlachten und Kochen nicht mehr Lohn, als 3 Thaler und im 4. Stande 2 Thaler erhalten, zugleich demselben ein Mehreres zu fordern, oder die Kellen auf öffentlicher Hochzeit und andern convivii aufzusetzen, oder die Essen nach Hause zu schicken, bei Poen 5 Thaler verbotthen seyn.

6) Den Stadtmusicus betreffend, soll bei Präsentirung eines Tellers oder musikalischen Buchs von den Vornehmsten der Gäste nicht über $4\frac{1}{2}$ oder 6 Mgr. gegeben werden, bei Strafe 2 Thaler, wie dann auch in eines Jeden Belieben gestellt wird, dem Stadtmusicus und Gesellen für einen Tanz etwas zu geben. Es sollen aber diese deswegen das Geringste zu fordern, oder zum Tanz aufzuspielen sich deshalb zu weigern, bei Poen 5 Thaler enthalten.

7) Die Ordinär-Belohnung desselben anlangend, wird demselben, bei voller Musik 2 Thaler und jedem Gesellen 1 Thaler gegeben, gestalt auch bei Aufwartung eines fremden Meisters dieser nur einem Gesellen gleich belohnt wird. Im 4. Stand sollen bloß 2 Spielgesellen aufwarten, und Jeder mit 1 Thaler sich ablohnen lassen; alles bei Strafe 3 Thaler.

8) Gleichergestalt soll der Stadtmusicus, so wenig für sich als die Gesellen, über obiges etwas zu fordern, oder Essen, Brodt und Bier nach Hause zu schicken, noch von den nächsten Anverwandten für Verrichtung der Ehrentänze, ohne deren Willen etwas zu begehren befugt, sondern solches verbotthen seyn, bei Poen 3 Thaler; und soll den Symphoniacis den ersten Tag in der Hochzeit bloß aufzuwarten frei stehen. *)

9) Der Hochzeitbitter soll im 1. Stande mit 27 Mgr., im 2. mit 24, im 3. mit 18, und im 4. mit 12 Mgr., die Bäckere und Bierzapfere aber jeden Tag mit 3 Mgr., die Wäscherin mit $2\frac{1}{2}$, der Bratenwender mit 2, die gemeinen Bierchenken mit 2, und der Thürhüter mit 3 Mgr. sich ablohnen lassen, und weiter nichts von den Hochzeitern oder Gästen zu fodern, die Einschenkers auch kein Glas zum Geschenk aufzusetzen und Geld zu fodern befugt seyn, bei Poen 2 Thaler. — Ingleichen sollen künftig, zur Verhütung alles Unterschleifs, keine Personen mit Kuchen in den Hochzeitshäusern geduldet werden, sondern dieselben vor den Thüren des Hochzeitshauses, da ein Fe-

*) Wahrscheinlich ist hier von einem Ständchen die Rede.

der nach Belieben von ihnen kaufen kann, zu bleiben schuldig seyn, bei Poen 18 Mgr.

10) Weil bei Verrichtung der Ehrentänze auf Hochzeiten einiger Mißbrauch eingerissen, als wird dieselbe dergestalt beschränkt, daß die nächsten Anverwandten von beiden Seiten auf jeden Tag nur wechselweise drei Ehrentänze, sowohl mit Frauen als Jungfrauen zu verrichten gehalten, und dann einem Jeden zu tanzen frey gegeben seyn soll; bei 4 Thaler Strafe.

11) Wittwer sowohl als Wittfrauen sollen keine öffentliche große Hochzeiten zu halten, sondern dieselbe nur, wie von Verlöbnißnissen disponirt, anzustellen schuldig seyn, bei Poen 10 Thaler.

Titulus IX.

Von Kindtaufen und Gevatterschaften.

1) Der Kindtaufen und Gevatterschaften halber läßt man es bei den a. 1647 und 58 gemachten Ordnungen bewenden; also daß die h. Taufe in öffentlicher Versammlung der Kirche (den Nothfall, wenn das Kind etwa schwach und krank, ausgeschlossen) bei Poen 2 Thaler verrichtet, und die Kinder über den dritten Tag ungetauft nicht bleiben, auch Kinder unter 12 Jahren zu Gevattern nicht gebeten, und der, welcher bereits von Einem zu Gevatter gebeten, nicht damit weiter (Eltern und Kinder unter einander ausgenommen) bei Poen 3 Thaler, beschwert werden soll, und bleibt es bei der gesetzten Zahl von Gevattern zu 2 oder höchstens 3 Personen, über welche keiner mehr, bei Strafe 6 Thaler bitten soll.

2) Ingleichen bleibt es bei den nach gehaltenem Tauffest abgeschafften Gastereien, wie auch Gevattern=Zeuges, bei Poen 5 Thaler bei vorigen Ordnungen, und ist in den beiden ersten Ständen blos erlaubt, den Gevattern und Frauen, welche das Kind nach der Kirche begleitet, oder der Kindbetterin in der Noth aufgewartet, entweder eine geringe Kindtauf=Mahlzeit von 4 Essen zuzurichten, oder mit einem oder 2 Maß süßen Getränke oder rheinischen Wein zu tractiren; in den untersten Ständen aber ist solches, es wäre denn, daß Einer Fremde zu Gevattern gebeten, bei Strafe 2 Thaler verbotnen; wie dann auch in den beiden ersten Ständen an Pathengeld nicht mehr dann 2 oder 2½ Thaler, in den zwei untersten Ständen aber über 1½ Thaler, bei Poen 3 Thaler nicht zu geben; auch bei gleichmäßiger Strafe den andern Kindern im Hause oder dem Gesinde, noch dem, der den Gevatterbrief gebracht, etwas zu reichen verbotnen wird. Im

Uebrigen sind dem Küster für seine Mühe nicht mehr als 3 gr., der Hebamme zum höchsten 6 gr. und der Magd 3 gr. bei Strafe 2 Thaler einzuhändigen.

Titulus X.

Von Begräbnissen.

1) Nachdem auch bei Beerdigung der Todten einige unzulässige Misbräuche eingerissen, welche der mehrerwähnten Ordnungen ungeachtet noch im Schwange gehen, so wollen wir gänzlich abgeschafft wissen: 1) die vor Jahren üblichen Todtenwachten bei Strafe von 3 Thaler; 2) die Austheilung der Trauerbinden; 3) den Misbrauch der Cardessen bei den Leichen, bei Strafe von 3 Thaler; wie 4) die Körper unter der Leichpredigt stehen zu lassen, bei Boen 5 Thaler; und 5. nach den Begräbnissen Gastereien zu halten, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern, auch Fremde ausgeschlossen, bei Strafe 5 Thaler. Im Uebrigen soll in den zwei ersten Ständen vor Austragung der Leiche nur Einmahl ein cantus figuralis, in den zwei untersten Ständen aber nicht geduldet, sondern erst mit dem Gesang, wenn die Leiche ausgetragen wird, der Anfang gemacht werden, bei Boen 3 Thaler. Und mag auch in dem ersten Stande zwar vor und nach gehaltener Leichenpredigt den Verstorbenen zu Ehren ein Musikalstück gesungen werden, im andern und dritten Stande aber, ohne daß bloß vor der Predigt mit solchem cantu figurali zu verfahren, vergünstigt ist, wird nach der Predigt solches zu thun bei Boen 3 Thaler verboten. Lediglich lassen wir es bei dem, was wegen verbotener Ausnehmung der Särge und Eröffnung der Gräber, auch Ausmauerung derselben verordnet, nochmahls bewenden. Der bis dahero verspürten Pracht und Kleidung der todten Körper, wie ingleichen das Glockengeläut in allen 3 Kirspelen, in den beiden untersten Ständen bei Strafe 3 Thaler gänzlich verbothen.

2) Was dem Herrn Rectori und andern Schulcollegen gebührt, ist in der a. 1647 publicirten Ordnung enthalten.

3) Damit auch wegen Belohnung derer, so bei den Leichenbegängnissen gebraucht werden, der Verordnung nachgelebt werde, so verordnen wir nochmahls, daß bei Adhibirung der ganzen Schule ohne Figuriren, in allem 1 Thaler 4 Mgr.; wenn aber vor der Thür und in der Kirche vor der Predigt figurirt, 3 Thaler 4 Mgr., da aber auch nach der Predigt, 4 Thaler, und wenn nicht vor dem Hause, sondern in der Kirche

figurirt wird, 2 Thaler, über das aber den scholaribus symphonicis oder dem Cantori nichts gegeben werden soll, bei Poen 2 Thaler.

4) Dem Bitter zur Leichenbegängniß, und so bei Austragung der Todten aufgewartet, gehört zu Lohn, und zwar ohne Darreichung eines Floris 9 oder 12 Mgr.; dem Todtengräber aber soll im Winter, wenn es hart gefroren, für ein Mann- oder Frauengrab zum erhobenen Sarg 24 Mgr., in Sommerszeit aber 18 Mgr.; dann für ein plattes Sarg zu Winterzeit 18 Mgr., zu Sommerzeit aber 12 Mgr., und endlich für eine Kindesgrube im Winter 12 Mgr., im Sommer aber nur 6 Mgr. ohn einiges Essen, Bier oder andere Entgeltung gegeben werden, bei Poen 2 Thaler.

5) Die Schreiner sollen für ein vollständiges Sarg, wenn ihnen das Holz dazu verschafft wird, nur 27 Mgr., wenn sie aber das Holz hinzuthun, für ein erhobenes Sarg nicht mehr dann 3 Thaler, wenn aber Pechschwärze und Nägel dazu gethan werden, 2½ Thaler; für ein plattes Sarg, wenn die Dielen dazu gethan werden, ausgehövel, 16 Mgr., ungehövel 12 Mgr.; wenn die Schottliger aber das Holz dazu verschaffen, 1 Thaler 18 Mgr.; für ein halbwachsenden Kindersarg von des Bürgers Dielen für Arbeitslohn 9 Mgr., wenn die Schreiner aber das Holz hinzuthun, 27 Mgr. und mehr nicht zu fodern befugt seyn, bei doppelter Strafe dessen, was er für den Sarg bekommen. Im Uebrigen wird den Mauerleuten für einen Leichstein aufzuheben, oder ab und wieder auf die Stätte zu bringen, nebst den Gehülfen, in der Kirche 18 Mgr., auf dem Kirchhof aber blos 12 Mgr. gegeben. Welche mehr fordern, sollen in eine Strafe von 1 Goldgulden verfallen seyn.

6) Die Betraurung der Abgestorbenen betreffend, weil eine Zeit her man sehen müssen, welchergestalt die Wittwer und Wittwen nach Absterben ihrer Ehefrauen und Ehemänner eifertig zur andern Ehe geschritten, solches aber aller Ehrbarkeit zuwider, auch aus verschiedenen erheblichen Ursachen nicht zu dulden, als sollen Wittwer vor Ablauf eines halben Jahrs zum wenigsten, die Wittwen aber vor 40 Wochen sich anderweit zu verheirathen gänzlich enthalten, bei 10 Thaler Strafe.

7) So sollen auch oben auf das Leichtuch, wie bei etlichen Leichenbegängnissen bis dahero geschehen, keine vergüldete oder versilberte Krenze, oder weiße Taffetkränze aufgesetzt und angeheftet werden; auch die sonderlichen Abdankungen bei den Begräbnissen gänzlich abgeschafft seyn; alles bei 5 Thaler Strafe.

(Hierauf wird noch einmahl den Bürgern eingeschärft, sich nach dieser Verordnung zu richten, und den Inspectoren, ohne Ansehn der Person darüber zu wachen; auch behält sich der Magistrat noch Weiteres bevor, „weil es fast unmöglich sei, Alles, was zu Abstellung der allzuweit eingerissenen Ueppigkeit nöthig, auf einmahl zu verordnen.“)

Decr. et publ. Minden, 28. Oct. styli novi, A. 1674.

So große Sorge und Mühe machte sich die auf das Wohl der Bürger bedachte Stadtobrigkeit, um einem schädlichen Luxus und Aufwand zu steuern, der mancher Familie schwer fallen, und wobei man doch andern Mitbürgern gleiches Ranges nicht nachstehen mochte. Auffallend erscheint es aber, daß nach den drückenden Zeiten des dreißigjährigen Kriegs sich noch so viel Wohlstand erhalten, und daß die so lange in deutschen Landen herrschende Noth dem Luxus nicht Einhalt gethan hatte. Freilich waren es meist die Ueberreste aus der früheren blühenden Zeit der Städte, und man hielt gern an herkömmlicher Sitte fest; aber die Zustände hatten sich doch überall verschlechtert, und der Aufwand paßte nicht mehr zu den herabgesunkenen Verhältnissen; deshalb scheint der Rath zu Minden schon seit dem Ende jenes Krieges strenge Verordnungen gegeben zu haben, um dem Ruin der Bürger vorzubeugen.

Diese erneuerte und umfassende Verordnung giebt uns nun ein Bild damaliger Sitte und Gewohnheit des Bürger- und Familienlebens, und der Festlichkeiten bei den wichtigsten Ereignissen in den Familien der Städte. — Wir sehen die Frauen und Jungfrauen in ihrem Schmuck und Putz, lernen die Stoffe und die damaligen kostbaren Lächer und Seidenzeuge kennen, die Kleinodien, die man trug, an Gold und Silber, Perlen und Ringe; aber auch die Sucht der Armeren, es den Reicheren gleich zu thun. Selbst die Mägde strebten nach solchem Putz, wie sie es noch heute thun. Kein Wunder, daß die Obrigkeit Beschränkungen verordnete, Verbote erließ, und um so mehr, da schon die Moden wechselten, und, wie sich die Verordnung ausdrückt, unbeschreiblich veränderlich waren, folglich auch viel Geld für solche theure Sachen ins Ausland gieng. — Man schmückte sich schon mit falschen Locken, und vielen seidenen Bändern, trug Umschläge von weißem Flor, weiße Schuhe, Spitzenkragen und Spitzen-Befestungen.

Wenn man nun hier mit Strenge einschritt, so war man doch gutmüthig nachsichtsvoll gegen junge, glückliche Bräute. Diese durften ihre

Locken mit Bändern und Perlenschnüren schmücken, durften auch einen Brautkranz von Perlen tragen. Es mußten also noch Mittel vorhanden sein, trotz der langen Kriegsjahre, und ihres unablässigen Druckes. Denn noch mehr müssen wir uns wundern über den Aufwand bei Familienfesten. Von solchen großen öffentlichen Hochzeiten, die mehrere Tage dauerten, haben wir keinen Begriff mehr. Wie kostspielig und übertrieben mag dieser Aufwand gewesen sein, wenn die Verordnung jetzt die Zahl der Hochzeitsgäste auf 60 Familien beschränkt, ohne die nächsten Verwandten, Freunde und Nachbarn, was immer noch eine sehr große und kostspielige Gesellschaft ausmacht. Das mag ein Jubel, eine Lust, eine Fröhlichkeit gewesen sein! Frauen und Jungfrauen in ihrem schönsten Putz. Musik, Tanz und Speisen in Fülle. Kuchenbäcker fanden sich mit ihrer Waare ein, als sei es ein öffentlicher Markt. Ein besonderer Bratenwender wurde gedungen; Bierzapfer und Bierschenker waren angestellt. Alles drängte sich heran; das Gesinde und alle Kinder wurden mitgebracht.

Aber es fehlte auch nicht an Mißbräuchen, an Habgier und Unsitte; denn die Verordnung eifert gegen das alte deutsche Laster des Saufens und Zutrinkens, gegen das Heimtschicken der Speisen, gegen die Prätensionen der Köche, Musikkanten und aller dienenden und aufwartenden Personen. Auf die Geschenke und Freigebigkeit der Gäste scheint auch viel gerechnet worden zu sein, und es wird hier gleichfalls dem Eigennuz hindernd in den Weg getreten, damit den geladenen Gästen die Ehre und das Vergnügen nicht zu theuer zu stehen komme.

Bei Kindtaufen und Begräbnissen sehen wir dasselbe Streben nach Luxus und Aufwand. Den kostspieligen Feierlichkeiten mit Musik, Gesang, Kleiderpracht und Gastereien wird möglichst Gehalt gethan; dem Zudrang derer, die etwas dabei verdienen oder genießen wollten, wird gewehrt, und die Vergütungen für diejenigen Personen, deren Dienste bei den Festlichkeiten erforderlich waren, werden auf knappe Laren gesetzt.

Da mit dem Luxus und der Genußsucht immer Leichtsinns verbunden ist, so sehen wir auch hier, wie Wittwer und Wittwe der Leichenfeier überschnell eine neue Hochzeitfeier folgen ließen, welches auch die Verordnung, als aller Ehrbarkeit zuwider, untersagt, zugleich am Schluß noch bemerkt, daß die Ueppigkeit so sehr eingerissen sei, daß man nicht Allem auf einmal abhelfen könne, und sich daher Manches vorbehalten wolle.

Wenn nun die Väter der Stadt mit ihrer weitläufigen Verordnung es sehr wohl meinten, so zeigen sie uns doch, neben dem schädlichen Luxus und Aufwand, als Schattenseite in diesem bürgerlichen Leben ein abschreckendes Philistertum, einen Kleinigkeitsgeist und einen verrosteten Standesdünkel, der die Menschen streng in gewisse Kasten schied, die sich gleichsam durch äußere Abzeichen kenntlich machen sollten. Wie mußte diese Rangordnung der Kleider und der Bedürfnisse des geselligen Lebens störend in die Gleichheit der Bürgerrechte greifen, und in Manchem das Gefühl der Erniedrigung wecken. Dabei war auch der Willkür Spielraum gegeben, indem der Magistrat Ausnahmen bewilligen konnte.

Die Strafandrohungen sind entehrend, und die Gebote grenzen an eine wahre Curatel, die über die Bürger geführt wurde. Sogar jedes Trinkgeld, jede kleine Belohnung für geleistete Dienste wurde taxmäßig bei harter Strafe festgesetzt. Das ließ sich freilich nur durch besondere verpflichtete Aufseher controlliren, die somit in alle Familien-Verhältnisse sich drängen, einem Jeden das Kleid beschauen, in die Löpfe gucken, die Gerichte zählen, und inquiren mußten, wie viel man für einen Dienst oder eine Aufwartung bezahlt, gefordert oder empfangen hatte. — Das waren Zustände, die man schwerlich zurückwünschen möchte.